

29. TAGUNG
Straßburg, 20.-22. Oktober 2015

Beobachtung der Kommunalwahlen in Albanien (21. Juni 2015)

Empfehlung 377 (2015)¹

1. Nach der Einladung durch den albanischen Staatsminister für kommunale Selbstverwaltung, die Kommunalwahlen am 31. Juni 2015 zu beobachten, verweist der Kongress der Gemeinden und Regionen auf:

a. Artikel 2, Abs. 4 der statutarische EntschlieÙung (2000)¹ des Ministerkomitees über den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats;

b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) festgelegt wurden, die am 4. April 2000 von Albanien ratifiziert wurde;

c. EntschlieÙung 306(2010)REV des Kongresses über die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen – Strategie und Regeln des Kongresses;

d. EntschlieÙung 353 (2013) REV des Kongresses über das Post-Monitoring und die Post-Beobachtung von Wahlen: Aufbau eines politischen Dialogs.

2. Der Kongress bestätigt erneut die Tatsache, dass wahrhaft demokratische Kommunal- und Regionalwahlen Teil eines Prozesses zur Etablierung und Wahrung demokratischer Governance sind, und die Beobachtung der politischen Partizipation auf Ebene der Gebietskörperschaften ein wichtiges Element der Rolle des Kongresses als Hüter der Demokratie in den Gebietskörperschaften ist.

3. Der Kongress begrüÙt die erzielten Fortschritte im Vergleich zu den vorausgegangenen Wahlen im Hinblick auf die Wahlkampfatmosphäre und den allgemein ruhigen und geordneten Verlauf der Kommunalwahlen am 21. Juni 2015. Dies gilt auch für die Phase, die unmittelbar den Wahlen folgte, in der die politischen Parteien und Koalitionen im GroÙen und Ganzen auf gewalttätige Streitigkeiten verzichteten.

4. Er stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Behörden weiterhin ihre Bemühungen zur Verbesserung des Rechtsrahmens fortführen, der bereits grundsätzlich die Grundlage für demokratische Wahlen erfüllt.

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 21. Oktober 2015 und Annahme durch den Kongress am 22. Oktober 2015, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPL/2015\(29\)2FINAL](#), Begründungstext), Berichterstatter: Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (L, ILDG).

5. Der Kongress begrüßt insbesondere die neue Auflage einer Quote von 50% weiblicher Kandidaten für die Kandidatenlisten zu den Gemeinderäten, die ebenfalls gut umgesetzt wurde.

6. Der Kongress schlägt vor, dass weitere Verbesserungen im Hinblick auf das Wahlgesetz und die praktische Aspekte des Wahlmanagements vorgenommen werden könnten und ruft die albanischen Stellen aus diesem Grund auf:

a. die Modalitäten für die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Wahlgremien auf allen Ebenen zu überarbeiten, um eine Entpolitisierung zu erzielen und eine Professionalisierung der gesamten Wahlverwaltung zu gewährleisten;

b. die Bestimmungen in Bezug auf unabhängige Kandidaten und Parteien, die ohne Verbindung zu großen Koalitionen ins Rennen gehen, zu überarbeiten, um das Recht zu gewährleisten, sich gleichberechtigt mit anderen Kandidaten zur Wahl zu stellen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen für die Registrierung und die staatliche Förderung von Kandidaten;²

c. die Stellen zu stärken, die für Beschwerde- und Widerspruchsverfahren zuständig sind, um Streitfälle so rasch wie möglich beizulegen, insbesondere bei Fällen, die vor der Wahl eingereicht werden und die das Potenzial aufweisen, deren Ausgang zu beeinflussen;

d. die Anwesenheit und die Rolle von Parteianhängern in und in der Nähe von Wahllokalen zu regeln, um eine geheime Wahl zu gewährleisten und das Ausüben von Druck auf die Wähler zu vermeiden;

e. das Training, das die Mitglieder der Wahlkommission erhalten, auf allen Ebenen zu verstärken, um deren Wissen über die Verfahren auszubauen und das Vertrauen der Bürger und Interessenvertreter in die Wahlen zu stärken;

f. mehr Mittel für das Auszählungsverfahren bereitzustellen, um dieses zu beschleunigen und die politischen Spannungen sowie die verbundenen Risiken von Unruhen zu reduzieren, die durch die Dauer der Auszählungsverfahren geschaffen werden.

7. Darüber hinaus fordert der Kongress die albanischen Stellen auf, die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnsitzauflagen für die Wählerregistrierung auf kommunaler Ebene zu überarbeiten, im Sinne der Kongress-Empfehlung über Wählerlisten und Wähler, die *de facto* im Ausland leben.³

8. Schließlich ruft der Kongress die albanischen Stellen auf, spezifische gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Medien zu erarbeiten, um einen unabhängigen, nachhaltigen und ausgewogenen Journalismus sicherzustellen. Insbesondere die Überarbeitung der Zuständigkeiten und der Zusammensetzung des Presseaufsichtsrats könnte dazu beitragen, die Medien effektiver und unparteiischer während des Wahlkampfes zu überwachen.

² Empfehlung 375(2015) und Entschließung 328(2015) über Kriterien für die Kandidatur bei Kommunal- und Regionalwahlen.

³ Laut Artikel 7 der Empfehlung 369(2015) über Wählerlisten und Wähler, die *de facto* im Ausland leben,

7. Der Kongress empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitgliedstaaten aufzufordern, Folgendes sicherzustellen, dass:

a. das Recht von Staatsangehörigen, sich als Wähler oder Kandidaten an der Wahl von Mitgliedern des Rates oder Versammlung der kommunalen Gebietskörperschaft zu beteiligen, in der sie leben, gesetzlich anerkannt und als Mindestanforderung festgelegt wird;

b. dass das Recht anderer Personen, auf diese Weise in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Verfassungsrahmen und internationalen rechtlichen Verpflichtungen teilzunehmen, zusammen mit den erforderlichen Absicherungen umgesetzt wird, damit ein effektives Wahlmanagement, die Integrität und Transparenz des Wahlprozesses gewährleistet und die Verhinderung von Betrug und Manipulationen bei Kommunal- und Regionalwahlen garantiert werden können.